

Änderungen in der MSpO 2025 – Übersicht

Folgende Änderungen sind für die Motorsportordnung des RSC e. V. (MSpO) für das Sportjahr 2025 von den Mitgliedern des Rallye Supercup e. V. an der Jahreshauptversammlung des RSC e. V. am 10.01.2025 genehmigt worden. Eine vollständige Fassung mit der farblichen Hervorhebung aller erfolgten und genehmigten Änderungen, kann dabei allen Interessierten auf Nachfrage in der Schriftform vom RSC e. V. kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

- a) In der gesamten Motorsportordnung
Ersetzen des Begriffs „Internationales Sportgesetz der FIA“ durch Originalbezeichnung „International Sporting Code der FIA“ und/oder die RSC-interne Bezeichnung „Internationale Automobilsportordnung der FIA“ sowie analog dazu Ersetzen der Abkürzung „ISG der FIA“ durch „ISC der FIA“.
- b) Artikel 2.39 RSC-RR
 - 1. Festlegung, es gilt das metrische System.
 - 2. Ergänzungen zur Bestimmung von Längen, Breiten, Höhen, Flächen, Dicken, Volumina und Gewichten, inkl. der Benennung einer Messtoleranz.
- c) Artikel 3.13 RSC-RR
Ergänzungen zu Aufgaben und Befugnissen von technischen Kommissaren.
- d) Artikel 4.2 RSC-RR und Artikel 4.4 RSC-RR
Ergänzung der ausdrücklichen Benennungen der RSC-Gruppe S-PC-Performance bei den im RSC-Rallyesport zugelassenen Wettbewerbsfahrzeugen und der Einteilung der Wertungsklassen.
- e) Artikel 4.4 RSC-RR
 - 1. Ergänzung aller bereits im Bereich des RSC-Rallyesports zugelassener Fahrzeuge durch explizite Benennung. Zudem Neuhinzufügung der FIA-Gruppe Rally2-PLUS gemäß FIA-Bestimmungen (diese werden im Sportjahr 2025 nach einem Beschluss des Weltmotorsportrats der FIA jedoch noch nicht vollzogen durch die FIA).
 - 2. Umbenennung der Wertungsgruppe E-PC in EC (Elektrowagen – „electric cars“).
- f) Artikel 6.1 RSC-RR
Festlegung für die zulässige Hubraumtoleranz von Motoren sowie der Regelung, nach welchem Hubraumwert die Wettbewerbsfahrzeuge eingruppiert werden müssen.
- g) Artikel 7.9 RSC-RR und Anhang VIII zum RSC-RR – Prüfstandards, Normen und technische Listen
 - 1. Neue FIA-Prüfnormen 8859-2024 und 8859-2024-ABP für Fahrerhelme sowie neuer „Snell Memorial Foundation“-Helmstandard SA2025 wurden ergänzt.
 - 2. Für FIA-Prüfnorm 8860-2010 wurde eine Befristung bei der Gültigkeit bzw. Nutzungsdauer neu hinzugefügt.

- h) Artikel 25.3.2 RSC-RR
Festlegung, wie der Rallyeleiter Maximalzeiten ohne eine ermittelte Referenzzeit bestimmen kann.
- i) Artikel 37.6 RSC-RR und Anhang V zum RSC-RR – Bremsschikane
Ergänzung, Proteste gegen den Aufbau, die Gestaltung sowie Abmessung einer Bremsschikane sind unzulässig.
- j) Anhang III zum RSC-RR – Richtlinie für die Sicherheit und Streckensicherung
1. Ergänzung zum Einfahren in die Wertungsprüfung durch die Offiziellen der Veranstaltung.
 2. Konkretisierungen zu zugelassenen Cutsperren in Abhängigkeit vom Geschwindigkeitsniveau der jeweils betroffenen Kurve.
- k) Anhang VI zum RSC-RR – Serienausschreibung des RSC-Deutschland
Anpassung an neue Super Season 2025/2026.
- l) Anhang IX zum RSC-RR – Besondere Bestimmungen für RSC-Clubrallyes
1. Umbenennung der RSC-Juniorrallye in RSC-Clubrallye.
 2. Erhöhung der zulässigen WP-km-Zahl und der zulässigen Länge einer Wertungsprüfung zur Steigerung der Attraktivität der RSC-Clubrallye.
 3. Festlegung zur Höhe des Nenngeldes einer RSC-Clubrallye.
 4. Wertung der RSC-Clubrallye-Teilnehmer zum RSC-Rallye Supercup Deutschland.
- m) Anhang XI zum RSC-RR – Besondere Bestimmungen für Fahrten im Rahmenprogramm außerhalb des sportlichen Wettbewerbs
Beseitigung eines Reglementfehlers aus dem Sportjahr 2024, denn auch die Teilnehmer von Fahrten im Rahmenprogramm außerhalb des sportlichen Wettbewerbs benötigen zwingend einer RSC-Fahrerlizenz. Die Fahrer jedes Teams benötigen zusätzlich auch einen entsprechend gültigen Führerschein.
- n) Alle RSC-Fahrzeuggruppen (Super R4, TC, PC, S-PC, S-PC-Performance und E-PC)
1. Artikel 1 – Allgemeine Bestimmungen:
Schrauben, Muttern, Nieten, Bolzen, Unterlegscheiben und Kontermuttern jeglicher Art sind freigestellt. Die Materialgüte bzw. Festigkeitsklasse dieser Bauteile muss mindestens dem jeweiligen Originalteil entsprechen, soweit dieses bereits serienmäßig und/oder homologiert vorhanden war.
 2. Artikel 7 – Motor:
Umfangreiche Ergänzungen zum Rotationskolbenmotor (z. B.: Wankelmotor).
 3. Artikel 12 – Radaufhängung und Fahrwerk:
Die Schutzvorrichtungen für sämtliche Teile der Radaufhängung und des Fahrwerks sind freigestellt. All diese Bauteile müssen jedoch fest an der Karosserie und/oder an dem jeweiligen Radaufhängungselement bzw. Fahrwerksteil befestigt sein.

4. Artikel 20 – Fahrgastraum und Innenraum:
Eine (1) Hupe als Schallzeichen muss vorhanden sein, ihre Bestätigungseinrichtung ist jedoch freigestellt.
 5. Artikel 26 bzw. Artikel 27 – Überrollkäfig:
Verstärkungsplatten bzw. Verstärkungsbleche zwischen Überrollkäfig und Karosserie werden dringend empfohlen. Diese dürfen auch nachträglich ergänzt werden und müssen zudem eine Mindestmaterialstärke von 1,0 mm besitzen.
 6. Artikel 27 bzw. Artikel 28 – Sicherheitsgurte:
Sind die Gurte mittels Schnellverschluss an der Karosserie des Fahrzeuges befestigt, wird dringend empfohlen, jeden dieser Verschlüsse zusätzlich zu sichern, z. B. mit Splint, Sicherungsring.
- o) RSC-Gruppe PC und RSC-Gruppe E-PC:
Ergänzung in Artikel 9 e), ab sofort sind mechanisch-bediente Zündunterbrecher im Schaltsystem erlaubt.
- p) RSC-Gruppe S-PC-Performance:
Einführung von Hubraumklassen und der Berechnung des anrechenbaren Hubraums mittels Turbofaktoren nach den Bestimmungen und Vorgaben der RSC-Gruppe PC.

Hinweis zu dieser Auflistung:

Die Korrekturen aufgrund von Rechtschreibung und festgestellten Grammatikfehlern werden hier nicht einzeln aufgeführt. In der farblichen Version der Regularien sind diese Korrekturen allerdings im Fließtext in blauer Schrift allesamt ebenfalls gekennzeichnet hervorgehoben.